FH-Mitteilungen 23. Februar 2022 Nr. 43 / 2022



Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "Wirtschaftsinformatik" und "Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester" in den Fachbereichen Elektrotechnik und Informationstechnik und Wirtschaftswissenschaften an der FH Aachen

vom 23. Februar 2022 (inhaltsgleich mit FH-Mitteilung Nr. 125/2018 vom 24.08.2018)

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "Wirtschaftsinformatik" und "Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester" in den Fachbereichen Elektrotechnik und Informationstechnik und Wirtschaftswissenschaften an der FH Aachen

vom 23. Februar 2022

(inhaltsgleich mit FH-Mitteilung Nr. 125/2018 vom 24.08.2018)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), haben der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2 Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen	3
§ 3 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4
§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	4
§ 8 Prüfungsausschuss	4
§ 9 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	4
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistu	ıngen 4
§ 11 Mentorenprogramm	4
§ 12 Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	5
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 14 Ziel der Modulprüfungen	5
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	5
§ 16 Durchführung von Prüfungen	6
§ 16a Nachteilsausgleich	6
§ 17 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	7
§§ 18-23 Prüfungen in mündlicher Form; Prüfung anderen Formen; Verbesserungsversuch; Wiederhol von Prüfungen; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,	
Ordnungsverstoß; Prüfungen	7
§ 24 Mobilität im Studium	7
§ 25 Praxisprojekt	7
§ 26 Praxissemester	8

§ 27 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)	8
§ 28 Zulassung zur Abschlussarbeit	8
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	8
§ 30 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	9
§ 31 Kolloquium	9
§ 32 Ergebnis der Abschlussprüfung	9
§ 33 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement	9
§ 34 Zusatzfächer	9
§§ 35, 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen	ç
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9
Anlage 1 Studienverlaufsplan	11
Anlage 2 Wahlkatalog Informatik (Auszug)	13
Anlage 3 Wahlkatalog BWL (Auszug)	14
Anlage 4 Wahlkatalog für allgemeine Kompetenzen (Softskill-Wahlmodule)	15

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik mit Praxisoder Auslandssemester.

§ 2 | Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 3 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

- (1) Das Ausbildungsziel ist ein berufsqualifizierender Abschluss als "Bachelor of Science" (kurz: B.Sc.) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik bzw. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester.
- (2) Die Wirtschaftsinformatik ist eine Wissenschaft, die sich mit der Beschreibung, Erklärung, Prognose und Gestaltung computergestützter Informationssysteme und deren Einsatz in Wirtschaft, Verwaltung und zunehmend auch im privaten Lebensumfeld befasst. Die Wirtschaftsinformatik ist ein eigenständiges, interdisziplinäres Fach im Wesentlichen zwischen Betriebswirtschaftslehre und Informatik. Der Studiengang ermöglicht die unmittelbare Übernahme von zu bearbeitenden Aufgaben im Spannungsfeld zwischen Wirtschaft und Informatik (z.B. Planung und Einsatz von betrieblichen Informationssystemen, Aufgaben im E-Commerce und E-Business, Kosten-Nutzen-Abschätzung von informationstechnischen Lösungen, Gestaltung des Informationsmanagements, Aufgaben im IT-Management).

Das Studium besteht im Wesentlichen aus den drei Säulen Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre. Dabei hat die Wirtschaftsinformatik insbesondere die Aufgabe, die beiden anderen Disziplinen zu integrieren.

- (3) Das wichtigste Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt. Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Durch die Bachelorprüfung, die den berufsqualifizierenden Abschluss bildet, soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße das Studienziel erreicht worden ist.
- (4) Mit bestandener Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad "Bachelor of Science" (kurz: B.Sc.) als berufsqualifizierender Abschluss verliehen. Auf der entsprechenden Urkunde wird außerdem der Name des Studiengangs angegeben.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst einschließlich der Bachelorarbeit, des Bachelorkolloquiums und des Praxisprojekts sechs Studiensemester, für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester sieben Semester.
- (3) Das Studienvolumen beträgt im Studiengang Wirtschaftsinformatik 180 Leistungspunkte und im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester 210 Leistungspunkte.
- (4) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester ist das sechste Regelsemester als Praxissemester bzw. Auslandssemester vorgesehen.
- (5) Die Studienverlaufspläne für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik bzw. den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester ergeben sich aus Anlage 1.

- (6) Lehrveranstaltungen können aus verschiedenen Veranstaltungsformen wie Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung oder Praktikum bestehen. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Praktika beinhalten eine Anwesenheitspflicht zu den Praktikumsterminen.
- (7) Im vierten und fünften Semester sieht der Studienverlaufsplan (Anlage 1) insgesamt vier Wahlmodule und ein interdisziplinäres Projekt vor. Die Wahlmodule können aus dem Wahlkatalog Informatik (Anlage 2) und dem Wahlkatalog BWL (Anlage 3) ausgewählt werden. Aus dem Wahlkatalog BWL können nur die Module gehört werden, deren Grundlagenmodul bestanden wurde.
- (8) Im zweiten und dritten Semester müssen die Studierenden insgesamt zwei Module laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) aus dem Wahlkatalog für allgemeine Kompetenzen (Anlage 4) auswählen.
- (9) Im interdisziplinären Projekt Wirtschaftsinformatik erlernen die Studierenden den Einsatz der fachspezifischen Kompetenzen und außerfachlichen Kompetenzen in Form eines Projektes mit anderen Studierenden (gegebenenfalls auch aus anderen Studiengängen).

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Ein Praktikum als Zugangsvoraussetzung ist nicht vorgesehen.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Absatz 2 RPO aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester zusätzlich aus dem Praxissemester bzw. dem Auslandssemester.

§ 8 | Prüfungsausschuss

Für Angelegenheiten dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig.

§ 9 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 10 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ein Wechsel zwischen den beiden Studiengängen mit/ohne Praxis- oder Auslandssemester ist ausgeschlossen, wenn eine Prüfung in dem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Bei einem Wechsel zwischen den beiden Studiengängen mit/ohne Praxis- oder Auslandssemester werden die bisher erreichten Leistungspunkte oder Fehlleistungen übertragen.

§ 11 | Mentorenprogramm

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 12 | Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

Die allgemeinen Kompetenzen werden zum einen in eigens dafür vorgesehenen Modulen (Softskill-Wahlmodul 1 und 2 sowie jeweils 4 Leistungspunkte innerhalb des interdisziplinären Projekts Wirtschaftsinformatik und des Praxisprojekts) erworben, zum anderen im Rahmen von fachlichen Modulen, die im Studienverlaufsplan gekennzeichnet sind.

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Module aus dem Wahlkatalog für allgemeine Kompetenzen (Anlage 4) sind unbenotet und werden mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Eine Prüfung kann mehrere Prüfungsformen als Prüfungselemente beinhalten. Die Gesamtnote ergibt sich dann als gewichtetes arithmetisches Mittel entweder der Noten oder Punkte der einzelnen Prüfungselemente. Nicht abgelegte Prüfungselemente werden mit der Note mangelhaft bzw. 0-Punkten bewertet. Die Fristen gemäß § 16 Absatz 2 RPO sind einzuhalten. Ist die Gesamtnote mindestens 4,0, gilt die Gesamtprüfung als bestanden, unabhängig von eventuell nicht bestandenen Prüfungselementen.

§ 14 | Ziel der Modulprüfungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an den zu einem Modul zugehörigen Praktika gilt als notwendige Prüfungsvorleistung. Praktika, die benotet werden und deren Note in das Prüfungsergebnis eingeht, können bei nicht erfolgreicher Teilnahme zweimal wiederholt werden. Danach ist eine Zulassung zu der Prüfung des betreffenden Moduls nicht mehr möglich.
- (3) Die folgenden Voraussetzungen gelten für die vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik verantworteten Module (Modulnummern 5xxxx):
- Zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters kann zugelassen werden, wer mindestens
 29 Leistungspunkte aus den Prüfungen der ersten beiden Regelsemester erworben hat.
- Zur Zulassung zu Prüfungen des vierten Regelsemesters sind 50 Leistungspunkte aus den Prüfungen der ersten beiden Regelsemester erforderlich.
- Zur Zulassung zu Prüfungen des fünften Regelsemesters sind 60 Leistungspunkte aus den Prüfungen der ersten beiden Regelsemester erforderlich.
- Beim Modul "Höhere Mathematik 1 für Wirtschaftsinformatik" ist der Nachweis der erfolgreichen Bearbeitung und Abgabe von Übungsaufgaben Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung.
- Um zu den Praktika der Module des dritten Regelsemesters zugelassen zu werden, müssen Studierende mindestens 29 Leistungspunkte aus den ersten beiden Semestern erbracht haben.
 Um zu den Praktika der Wahlmodule bzw. zum interdisziplinären Projekt zugelassen zu werden, müssen Studierende mindestens 50 Leistungspunkte aus den ersten beiden Semestern erbracht haben.
- (4) Für die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verantworteten Module (Modulnummern 7xxxx) gibt es zum Teil modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen. Die gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaft/Business Studies" in ihrer jeweils gültigen Fassung (d.h. die bei der Einschreibung gültige Fassung) festgelegten Voraussetzungen gelten auch für den Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschränkt auf die im Curriculum des Studiengang Wirtschaftsinformatik bzw. Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester enthaltenen Module.
- (5) Im Kernstudium gelten insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Zur Zulassung zum Modul "Einführung in das Controlling (Wirtschaftsinformatik)"
 sind die bestandenen Prüfungen in den Modulen "Buchführung und Rechnungslegung (Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen)" sowie "Kostenrechnung (Wirtschaftsinformatik)" erforderlich.
- Zur Zulassung zum Modul "Operations Management" ist die bestandene Pr
 üfung im Modul
 "Grundlagen der BWL (Wirtschaftsinformatik)" erforderlich.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

- (1) Die für die jeweiligen Module verantwortlichen Fachbereiche veröffentlichen die Prüfungstermine, Prüfungsformen sowie gegebenenfalls die Prüfungselemente. Die Zuordnung der Module zu den Fachbereichen ist in den Anlagen aufgeführt.
- (2) Alle Prüfungen für die vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik verantworteten Module (Modulnummer 5xxxx) werden dreimal im Jahr angeboten. Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1. Wird ein Wahlmodul nicht mehr angeboten, wird die Prüfung nach der letztmaligen Durchführung noch dreimal angeboten.
- (3) Alle Prüfungen für die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verantworteten Module (Modulnummer 7xxxx) werden gemäß der RPO mindestens zweimal im Jahr angeboten.
- (4) Prüfungen bestehen in der Regel aus einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Zeitstunden. Abgehalten werden auch mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten (als Einzelprüfung) oder 20 Minuten (im Rahmen einer Gruppenprüfung je Prüfling) oder als Präsentation oder Referat. Andere Prüfungsformen wie schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Hausarbeiten oder Fallstudien) und Seminarvorträge in vergleichbarem Umfang sind ebenfalls zulässig. Vergleichbar sind Hausarbeiten oder Fallstudien mit zirka 6.000 Wörtern.
- (5) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

Die Aufgabenstellungen von Prüfungen, die zu mehr als 20% im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sind vor der Prüfung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin auf eindeutige Beantwortbarkeit zu überprüfen.

Für Prüfungen, die zu mehr als 20% im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gilt folgendes Bewertungsverfahren: Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren mit Mehrfachauswahl (eine Frage, mehrere Antwortmöglichkeiten, zutreffend entweder eine, keine, mehrere oder alle Antwortmöglichkeiten) gilt folgende Bewertung: Es werden Punkte für jede zutreffend angekreuzte Antwortmöglichkeit vergeben. Für zutreffende, nicht angekreuzte Antworten werden 0 Punkte vergeben. Für jede nicht zutreffend angekreuzte Antwort werden Maluspunkte vergeben. Überwiegen die Maluspunkte bei einer Frage, so wird diese Frage mit 0 Punkten bewertet.

Bei Prüfungen, die zu mehr als 20% im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, muss vor der Prüfung die absolute Bestehensgrenze als Prozentwert durch die beiden Prüfer festgelegt werden. Nach der Prüfung ist zusätzlich die relative Bestehensgrenze zu ermitteln. Dazu werden aus den erworbenen Punkten aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in dieser oder in den beiden vorangegangenen Prüfungsperioden zum ersten Mal abgelegt haben, der arithmetische Mittelwert als Prozentwert errechnet. Die relative Bestehensgrenze liegt bei diesem Mittelwert abzüglich 20 Prozentpunkte, mindestens allerdings bei 50% der Gesamtpunktzahl.

Die Möglichkeit einer weiteren Herabsetzung der Bestehensgrenze durch die Prüfenden bleibt dadurch unberührt. Liegt die so festgelegte relative Bestehensgrenze unter der absoluten Bestehensgrenze, ist die relative Bestehensgrenze anzuwenden. Die Notenskala ist danach an die Bestehensgrenze anzupassen.

§ 16a | Nachteilsausgleich

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 17 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) Für die vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik verantworteten Module (Modulnummer 5xxxx) gilt: Vor der Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach dem dritten Versuch einer Klausurarbeit kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, wenn die Prüfung tatsächlich mitgeschrieben wurde und kein Täuschungsversuch vorlag. Jedem Prüfling stehen im gesamten Studium jeweils eine Ergänzungsprüfung im Kernstudium und eine im Vertiefungsstudium zu. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis festgesetzt werden. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 5 RPO.
- (2) Für die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verantworteten Module (Modulnummern 7xxxx) gilt: Eine mündliche Ergänzungsprüfung entsprechend § 17 Absatz 5 RPO ist nicht vorgesehen.

§§ 18–23 | Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen; Verbesserungsversuch; Wiederholung von Prüfungen; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 24 | Mobilität im Studium

- (1) Ein Auslandssemester ist in der Regel im sechsten Studiensemester durchzuführen.
- (2) Im Auslandssemester sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und Studienleistungen erbringen.
- (3) Zum Auslandssemester wird zugelassen, wer Prüfungen im Umfang von 90 Leistungspunkten bestanden hat, einen Studienplatz an einer ausländischen Hochschule nachweist und an der FH Aachen eingeschrieben ist.
- (4) Für die Betreuung der Studierenden im Ausland gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.
- (5) Die Teilnahme am Auslandssemester wird durch die betreuende Person anerkannt, wenn der oder die Studierende im Ausland erbrachte Leistungen im Umfang von 24 Leistungspunkten nachweist und zusätzlich das 6 Leistungspunkte umfassende Modul "Vor- und Nachbereitung des Auslandssemesters" absolviert. 20 der 24 Leistungspunkte müssen durch Fächer erbracht werden, die das fachliche Qualifikationsprofil des oder der Studierenden abrunden. Zum Nachweis gehören:
- 1. Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule, deren Gegenstand und Umfang mit dem oder der Studierenden vor Beginn des Studiensemesters in einem Learning Agreement vereinbart wurden,
- Erbringen des Moduls "Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts", abgeschlossen durch einen schriftlichen Bericht über das Studiensemester.

§ 25 | Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt wird in der Regel zu Beginn des letzten Studiensemesters absolviert und umfasst 15 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von zirka elf Wochen.
- (2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten aus den ersten fünf Regelsemestern erfolgreich erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 | Praxissemester

- (1) Das Praxissemester hat eine Dauer von mindestens zwanzig Wochen.
- (2) Entsprechend der Zielsetzung des Praxissemesters kommen für dessen Durchführung alle Einrichtungen der beruflichen Praxis (im folgenden kurz "Betriebe" genannt) infrage,
- deren Aufgaben den Einsatz von Wirtschaftsinformatikern und Wirtschaftsinformatikerinnen erfordern bzw. sinnvoll erscheinen lassen und
- 2. die im Hinblick auf die Betreuung der oder des Studierenden im Betrieb über entsprechende fachlich und didaktisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen.
- (3) Die Entscheidung über die Geeignetheit des Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Praxissemester muss spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.
- (5) Studierende können in ihrem Antrag Betriebe vorschlagen. Dem Antrag sind in diesem Fall Informationen beizufügen, die zur Überprüfung der Eignung des Platzes erforderlich sind.
- (6) Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt, wenn 90 Leistungspunkte erbracht sind, wenn ein Praxisplatz nachgewiesen wird und der oder die Studierende an der FH Aachen eingeschrieben ist.
- (7) Der Prüfungsausschuss verpflichtet gleichzeitig mit der Genehmigung eines Praxissemesterplatzes je eine auf dem betreffenden Feld kompetente Person der FH Aachen entsprechend § 9 Absatz 1 RPO zur Betreuung des oder der Studierenden. Die Betreuung beinhaltet die fachliche und pädagogische Beratung durch die jeweilige beauftragte Betreuerin oder den jeweiligen beauftragten Betreuer während der Finsatzzeit.
- (8) Der innerbetriebliche Ablauf des Praxissemesters wird auf der Basis eines "Praxissemester-Vertrages" zwischen der oder dem Studierenden und dem Betrieb geregelt.
- (9) Nach Abschluss des Praxissemesters erstellt die oder der Studierende einen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit, der nach Kenntnisnahme durch den Betrieb unverzüglich der Betreuerin oder dem Betreuer zugeleitet wird und präsentiert den Verlauf und die Ergebnisse in mündlicher Form.
- (10) Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters durch den zuständigen Betreuer oder die zuständige Betreuerin ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die regelmäßige Mitarbeit der oder des Studierenden.

§ 27 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungen bis auf maximal zwei erbracht hat und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. Bei dem Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester ist zusätzlich zur Zulassung das bescheinigte Praxissemester bzw. Auslandssemester gemäß § 26 Absatz 9 bzw. § 24 erforderlich.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von neun Wochen, mindestens jedoch sechs Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

§ 30 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 31 | Kolloquium

Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Prüfungen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten.

§ 32 | Ergebnis der Abschlussprüfung

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 33 | Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Das Zeugnis enthält die Noten der semesterbegleitend abgelegten Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote. Sofern beim Studiengang "Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester" ein Praxissemester absolviert wurde, wird dieses im Falle des erfolgreichen Abschlusses ebenfalls auf dem Zeugnis erwähnt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller Prüfungen, der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums. Der Anteil der Note für die Prüfungen beträgt 75%, der für die Bachelorarbeit 20% und der für das Kolloquium 5%. Gemäß § 33 Absatz 2 RPO wird die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote durch den ihr zugrundeliegenden Zahlenwert mit einer Nachkommastelle ergänzt.
- (3) Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz "mit Auszeichnung" verliehen.

§ 34 | Zusatzfächer

Hat die oder der Geprüfte mehr als die geforderten Wahlmodule bestanden, kann er beim Prüfungssekretariat beantragen, welche der bestandenen Wahlmodule im Zeugnis berücksichtigt werden sollen. Die übrigen Module können dann als Zusatzmodule in die Leistungsübersicht aufgenommen werden, werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§§ 35, 36 | Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen

entfällen hier (vgl. RPO)

§ 37 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben bzw. aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 10. Februar 2022 und des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fach

bereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11. Februar 2022 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 21. Februar 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. Februar 2022

Der Rektor der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann

Studienverlaufsplan

Hinweis: Etwaige modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verantworteten Module (Modulnummern 7xxxx) ergeben sich aus § 15 Absatz 4 und 5 dieser Ordnung in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft/Business Studies in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Madul No	Madula und Chudianfächan Danaichausa	1.	2.	3.	4.	5.	Sem.	LP
MOQUI-Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	VÜΡ	VÜΡ	VÜΡ	VÜΡ	VÜΡ	SWS	LP
51252	Höhere Mathematik 1 für Wirtschaftsinformatik	44-					8	9
51251	Grundlagen der Informatik und höhere	422					8	10
51251	Programmiersprache für Wirtschaftsinformatik	4 2 2					0	10
71701	Grundlagen der BWL (Wirtschaftsinformatik)	22-					4	5
51250	Einführung in die Wirtschaftsinformatik (*)	2 1 1					4	5
52250	Höhere Mathematik 2 für Wirtschaftsinformatik		221				5	6
52251	Algorithmen und Datenstrukturen für Wirtschaftsinformatik		412				7	8
73704	Marketing (Wirtschaftsinformatik)		3 1 -				4	5
72702	Buchführung und Rechnungslegung		3 2 -				5	5
72702	(Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen)		32-				5	5
72703	Informationsmanagement (*)		22-				4	5
52301	Softskill-Wahlmodul 1		2				2	2
53251	Datenbanken und Webtechnologien für			412			7	8
33231	Wirtschaftsinformatik			412			,	0
73702	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre			31-			4	5
	(Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen)							
73703	Kostenrechnung (Wirtschaftsinformatik)			22-			4	5
74705	Business Information Systems (insbes. ERP) (*)			2 - 3			5	6
53250	Software-Lifecycle für Wirtschaftsinformatik			2 1 1			4	5
51301	Softskill-Wahlmodul 2			2			2	2
54250	Datennetze und IT-Sicherheit für Wirtschaftsinformatik				412		7	8
74701	Statistik für Wirtschaftsinformatik				22-		4	5
74104	Operations Management (deutsch)				31-		4	5
73709	Einführung in das Controlling (Wirtschaftsinformatik)				31-		4	5
54201	Wahlmodul Informatik 1				211		4	6
73701	Recht (Wirtschaftsinformatik)					3 2 -	5	6
54202	Wahlmodul Informatik 2					2 1 1	4	6
75701	Wahlmodul BWL 1					2 1 1	4	5
75702	Wahlmodul BWL 2					2 1 1	4	5
75703	Interdisziplinäres Projekt Wirtschaftsinformatik					2 - 2	4	8
56101	Praxisprojekt							15
8998	Bachelorarbeit							12
8999	Bachelorkolloquium							3
	Summe Studium	24	26	26	23	21	100	180

Legende:

- SWS = Semesterwochenstunden, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,
 LP = Leistungspunkte (ECTS, 1 LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden),
- In Fächern, die mit einem (*) gekennzeichnet sind, ist ein Leistungspunkt zum Erwerb allgemeiner Kompetenzen enthalten.
- Die Fächer mit einer 5er-Nummer (5xxxx) werden vom Fachbereich 5 (Elektrotechnik und Informationstechnik, die Fächer mit einer 7er-Nummer (7xxxx) werden vom Fachbereich 7 (Wirtschaftswissenschaften) verantwortet.

Für den Studiengang mit Praxis- oder Auslandssemester findet das Praxis- bzw. Auslandssemester im sechsten Semester statt; entsprechend dann das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium im siebten Semester.

Wird im Studiengang mit Praxis- oder Auslandssemester ein Auslandssemester absolviert, so ist gemäß § 24 Absatz 5 zusätzlich das mit 6 Leistungspunkten versehene Modul "Vor- und Nachbereitung des Auslandssemesters" zu erbringen.

Das Modul 74104 "Operations Management (deutsch)" kann durch das Modul 74110 "Operations Management (engl.)" ersetzt werden.

Die folgenden Grafiken zeigen einen Überblick über die Module des Studienverlaufsplans mit entsprechender fachlicher Ausrichtung.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1. Semester	Höhere Mathematik 1 Grundlagen der Info für WI höhere Programmie																Gru	Grundlagen der BWL (WirtInf)													
2. Semester	Ssk1 Höhere Mathematik 2 Algor					orith	orithmen und Datenstruktur für WI							Infor man				فسالنك	Jchf. f & V		كنف		ing ıf)								
3. Semester	Ssk2 Datenbanken und Webtechnol en für WI					hnol	logi- Software-Lifecycle für WI						Business Information Systems (insbes. ERP)						Kostenrechnung (WirtInf)					Grundlagen der V (WirtInf & WirtIn							
4. Semester	D	ate	nnetz	ze ur	nd IT	-Sich	erhe	it	Wa	ahlmodul Informatik 1					Statistik (WirtInf)					Operations Management					nfüh itroll	_					
5. Semester	Wahlmodul Informatik 2 Interdisz					liszi	plinäres Projekt WI Wa						ahlm	odul	BWL	L 1 Wahlmodul BWL 2						Recht (WirtInf)									
6. Semester	Praxisprojekt														Ba	chelo	orart	eit					Kol	loqu	ium						

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxis- oder Auslandssemester

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	.1 12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	2	27 2	28	29	30	31
1. Semester			Höh	Höhere Mathematik 1 Grundlagen der Inf für WI höhere Programmie															Grundlagen der BWL (WirtInf)													
2. Semester	Ssk1 Höhere Mathematik 2 Alg					Algo	gorithmen und Datenstruktu für WI						ren Informations- management						Grdl. Buchf. u. ReLe (WirtInf & WirtIng)					Marketing (WirtInf)				_				
3. Semester	Ssl	Ssk2 Datenbanken und Webtechnologi- S en für WI					Softwa f	re-Li ür W	_	cle	Business Information Systems (insbes. ERF						К		nrec VirtI	hnung Grui nf) (W				dlag								
4. Semester	Datennetze und IT-Sicherheit Wa					Wa	ahlmodul Informatik 1				Statistik (WirtInf)					Operations Management							_	ng in das g (WirtInf)								
5. Semester	Wal	hlmo	odul	Infor	mati	ik 2	lı	ntero	diszi	olinä	näres Projekt WI Wa					ahlm	odul	BWI	L 1	Wahlmodul BWL 2						Recht (WirtInf)						
6. Semester	Praxissemester oder Auslandssemester																															
7. Semester		Praxisprojekt														Ва	chel	orart	eit					ı	Kolloquium							

Wahlkatalog Informatik (Auszug)

Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Diese werden nicht in jedem Semester angeboten. Die aktuell angebotenen Wahlmodule werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

(jeweils 6 Leistungspunkte)

Modul-Nr.	Studienfach	V	Ü	Р
55757	Blended Commerce	2	1	1
55678	Development for Operations	2	1	1
55665	Einführung in die KI	2	1	1
55768	Führen im IT-Umfeld	2	1	1
55760	Geschäftsprozessmanagement	2	1	1
55680	Grundlagen der Medieninformatik	2	1	1
55681	Grundlagen der Virtualisierung/Cloud Computing	2	1	1
55660	IT-Forensik	2	1	1
55682	IT-Infrastruktur	2	1	1
55664	IT Service Management	2	1	1
55683	IT-Sicherheit II	2	1	1
55684	Informationssicherheitsmanagement	2	1	1
55619	Kryptologie	2	1	1
55756	Medienproduktion	2	1	1
55762	Mediensicherheit und -forensik	2	1	1
55758	Mobile Data, Sensors, Location	2	1	1
55771	Requirements Engineering	2	1	1
55711	User Centered Project Management	2	1	1

Legende:

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum

Wahlkatalog BWL (Auszug)

Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Diese werden nicht in jedem Semester angeboten. Die aktuell angebotenen Wahlmodule werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

(jeweils 5 Leistungspunkte)

Modul-Nr.	Studienfach	Notwendiges Grundlagenmodul	V/Ü/P/S
75603	Supply-Chain-Management und Design	Einführung Beschaffungs-, Produktions- und Logistikmanagement	4
75601	Logistik Consulting und Operational Design	Einführung Beschaffungs-, Produktions- und Logistikmanagement	4
75630	Kostenmanagement	Kostenrechnung	4
75631	Branchen- und Funktionalcontrolling	Kostenrechnung, Einführung in das Controlling	4
73706	Finanzwirtschaft (für Wirtschaftsinformatik)	Grundlagen BWL für Wirtschaftsinformatik	4
75639	Industriegütermarketing	Marketing	4
75624	E-Commerce		4
75636	Instrumentelles Marketing	Marketing	4
75693	Entrepreneurship		4
75640	Organisation und Unternehmensführung	Organisation	4
75641	Organisationale Gestaltung	Organisation	4
75642	Organisationsmanagement	Organisation	4
75650	Management Science – Statistische Verfahren, Planung, Optimierung	Statistik	4
75651	Management Science – Stochastische Modelle, Prognose, Simulation	Statistik	4
75656	Bilanzierung nach IFRS	Rechnungslegung	4
75660	Arbeitsrecht		4
75662	Internationales Wirtschaftsrecht		4
75664	Recht des Einkaufs und Verkaufs		4
75665	Unternehmensrecht		4
75683	Wirtschaftspolitik		4
75684	Aktuelle Wirtschaftsthemen		4
75691	Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung	Rechnungslegung	4

Legende:

V = Vorlesung, $\ddot{U} = \ddot{U}bung$, P = Praktikum, S = Seminar

Wahlkatalog für allgemeine Kompetenzen (Softskill-Wahlmodule)

(jeweils 2 Leistungspunkte)

Modul- Nr.	Studienfach	V	Ü	Р
55671	Training allgemeiner Kompetenzen			2
55693	Technisches Englisch für Informatiker	2		1
55695	Lern- und Selbstmanagement	1		1
55667	Kommunikationstechniken	1		1
55668	Wissenschaftliches Arbeiten	1		1
55669	Tutorenarbeit	1		1
55672	Gremientätigkeit			2
55670	studentische Projekte (K1 genehmigt)			2

Legende:

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum